

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Bürgergeld-Gesetz (SGB II)

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19. September 2008 -B 14 AS45/07 dürfen auf den eingereichten Kontoauszügen **keine Beträge geschwärzt sein.**

Geschwärzt werden dürfen lediglich die Empfänger von Zahlungen, wenn es Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben sind.

Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleiben.

So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt.

Andere Buchungen müssen erkennbar sein.

Bitte reichen Sie daher die Kontoauszüge unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen ein.